

Satzung
des Vereins
Begegnung in Falkensee e.V.

§ 1

Name und Sitz Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Begegnung in Falkensee e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist Falkensee.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - > die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO,
 - > die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO,
 - > die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer interkulturellen Begegnungsstätte in Falkensee, die Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen, deren Ausrichtung und Inhalt innerhalb der Zweckbestimmungen gem. § 2 Abs. 1 liegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden; alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und zwar per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefs postalisch. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beratung von Aktivitäten zur Verfolgung des Vereinszwecks gemäß § 2 und Beschlussfassung hierüber.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (Umlaufbeschluss).

§ 9 Förderung

- (1) Soweit in der Mitgliederversammlung keine Beschlüsse über die Vergabe von Förderungen im Sinne von § 2 gefasst werden, beschließen hierüber die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in Form eines Umlaufbeschlusses gemäß § 8 Abs. 6.
- (2) Über die Vergabe von Förderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall entscheidet der Vorstand im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans (§ 8 Abs. 3 Buchst. a) und berichtet hierüber zeitnah den Mitgliedern.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO.

Übergangsregelung:

Wenn das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen zum Vereinsregister anzumelden.

Der Vorstand wird die Mitglieder von etwaigen Beanstandungen informieren, damit diese notfalls von ihrem Recht Gebrauch machen können, die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

Falkensee, 15. Februar 2016

Jörg Schmidt-Wottrich
Vorsitzender